

Grenzüberschreitende Güterbeförderung und damit im Zusammenhang stehende sonstige Leistungen sind ab 1.1.2019 steuerfrei, wenn sie unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Ware erbracht werden

EuGH vom 29.6.2017, C-288/16, „L.Č.“ IK, Rz 712 und 720 UStR
idF Wartungserlass vom 5.12.2017; Mayr in SWK Nr 1-2/2018

§ 6 UStG sieht eine Steuerbefreiung vor für nachstehende Leistungen:

- die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Güterverkehr und
- für sonstige Leistungen iZm dem grenzüberschreitenden Güterverkehr.
Die Steuerfreiheit gilt dann, wenn sich diese Leistungen unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen; § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG.

Durch das Urteil des EuGH und die geänderten Rz in den UStR ergeben sich folgende Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von sonstigen Leistungen iZm grenzüberschreitender Güterbeförderung:

- Die sonstige Leistung muss sich unmittelbar auf den Gegenstand der Ausfuhr beziehen, dh die sonstige Leistung muss unmittelbar iZm der Warenbewegung stehen.
- **Zusätzlich ab 1.1.2019: Die Leistung muss unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Ware erbracht werden.**

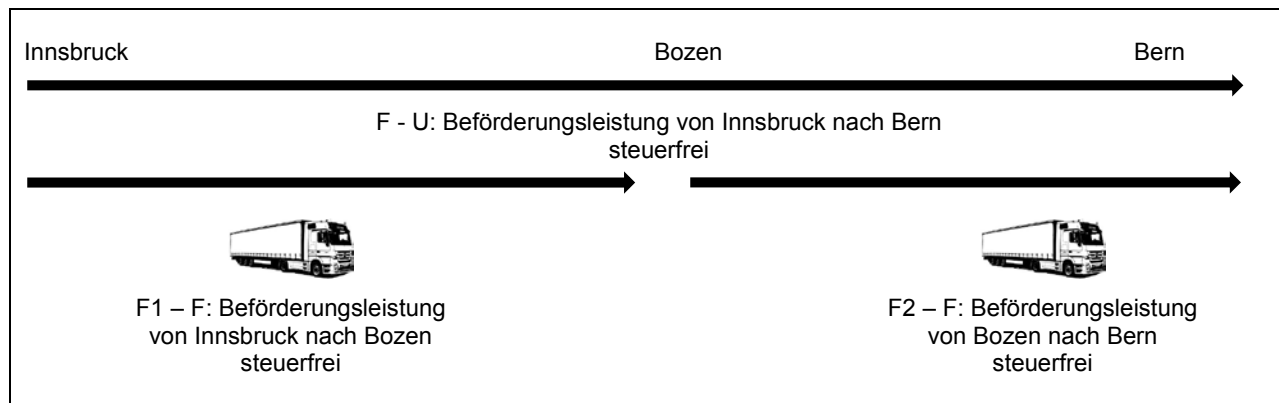
Dazu Mayr in SWK Nr 1-2/2018: „Bislang war in den UStR eine solche Unmittelbarkeit der Leistungserbringung an den Versender bzw Empfänger nicht gefordert (aber auch nicht ausdrücklich verneint). In der Praxis wurde eine Unmittelbarkeit von den betroffenen Unternehmern vermutlich auch nicht als Voraussetzung der Steuerbefreiung gesehen. Wohl vor diesem Hintergrund ist in Rz 712 UStR eine Inkrafttretensbestimmung für die (neue) Rechtsansicht aufgenommen worden.“ Die geänderte Rz 712 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Beispiel (entnommen aus Rz 720 UStR):

- Der österreichische Unternehmer U (= Versender) beauftragt den österreichischen Frachtführer F, Güter von Innsbruck nach Bern (Schweiz) zu befördern.
- F beauftragt den österreichischen Unterfrachtführer F1 mit der Beförderung von Innsbruck nach Bozen (Italien) und den italienischen Unterfrachtführer F2 mit der Beförderung von Bozen nach Bern.
- Dabei können F, F1 und F2 die Ausfuhr in die Schweiz durch Belege nachweisen.

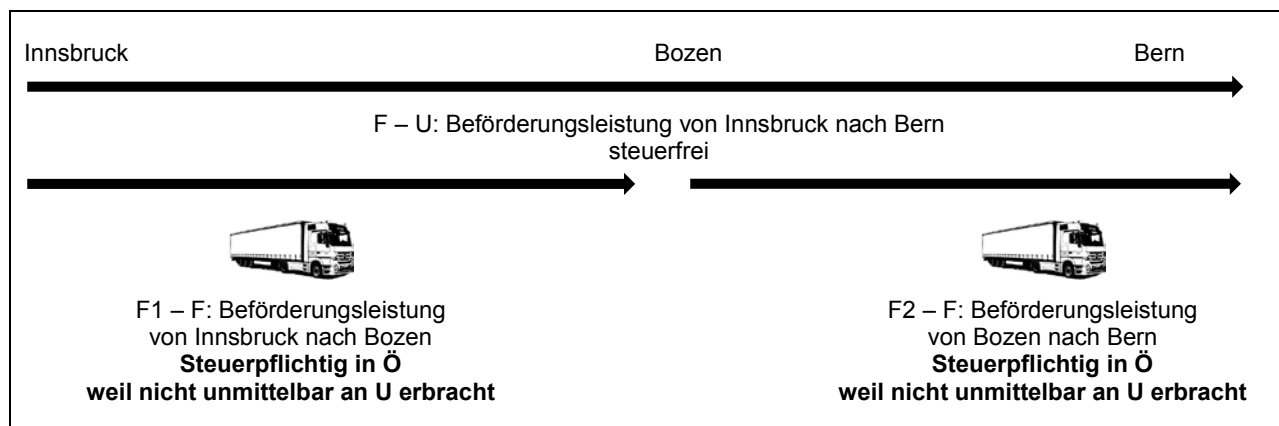
Lösung bis 31.12.2018:

- F – U: Die Beförderungsleistung des F an U umfasst die Gesamtbeförderung von Innsbruck nach Bern. Diese ist gemäß § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort (Österreich) steuerbar und gemäß § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- F1 – F: Die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers F1 an den Frachtführer F ist gemäß § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort (Österreich) steuerbar. Weil der Unterfrachtführer durch Belege die Ausfuhr der Güter in die Schweiz nachweisen kann, ist seine Leistung steuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG.
- F2 – F: Die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers F2 an den Frachtführer F ist ebenfalls gemäß § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort (Österreich) steuerbar und nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG steuerfrei, weil F2 die Ausfuhr durch Belege nachweist.



Lösung ab 1.1.2019:

- **F – U:** Die Beförderungsleistung des F an U von Innsbruck nach Bern ist gemäß § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort (Österreich) steuerbar und gemäß § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG steuerfrei.
- **F1 – F:** Die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers F1 an den Frachtführer F von Innsbruck nach Bozen ist gemäß § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort in Österreich steuerbar. Sie ist zwar Teil einer grenzüberschreitenden Güterbeförderung in die Schweiz, jedoch selbst bei Nachweis der Ausfuhr der Güter in die Schweiz nicht nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG befreit. Dies deshalb, weil die Beförderungsleistung nicht unmittelbar an den Unternehmer U erbracht wird.
- **F2 – F:** Gleiches gilt für die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers F2, bei dem es idR zusätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf F kommen wird.



Die Steuerbefreiung kommt insbesondere für folgende sonstige Leistungen in Betracht, Rz 712 UStR:

- für grenzüberschreitende Güterbeförderungen und Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr ins Drittlandsgebiet; steuerbefreit ist die Beförderung vom Gemeinschaftsgebiet ins Drittland, nicht jedoch die Beförderung von einem Drittland in ein anderes Drittland;
- für Vor- und Nachläufe zu solchen grenzüberschreitenden Güterbeförderungen, zB Beförderungen durch Rollfuhrunternehmer vom Absender zum Flughafen, Binnenhafen oder Bahnhof;
- für den Umschlag und die Lagerung von Gegenständen vor ihrer Ausfuhr oder während ihrer Durchfuhr;
- für die handelsüblichen Nebenleistungen, die bei Güterbeförderungen aus dem Inland in das Drittlandsgebiet oder durch das Inland oder bei den oben bezeichneten Leistungen vorkommen, zB Wiegen, Messen oder Probeziehen;
- für die Besorgung der oben angeführten Leistungen;
- für die Beschaffung von Genehmigungen, die sich unmittelbar auf den Ausfuhrgegenstand beziehen, zB Ausfuhrbewilligungen.